



FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PARLAMENTSSITZUNGEN (VERSION 26. JUNI 2021; ZUGANG OHNE COVID-ZERTIFIKAT)

1. Grundsatz

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat beschlossen, von der ausserordentlichen in die besondere Lage zurückzukehren. Gleichzeitig hat er die bisherige COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben und durch die Covid-19-Verordnung 3 sowie durch COVID-19-Verordnung besondere Lage ersetzt. Mit den gleichzeitig beschlossenen weiteren Lockerungen gilt auch für die Gemeindebehörden und -verwaltungen wieder weitgehend der Normalbetrieb. Gestützt auf COVID-19-Verordnung besondere Lage sind jedoch weiterhin die vom Bund angeordneten Massnahmen zu befolgen, welche einerseits die Verbreitung des Corona Virus in präventiver Weise verhindern sollen (**Hygiene- und Abstandsvorschriften**) und andererseits bezwecken, Übertragungsketten zu unterbrechen (**Contact Tracing**) um damit eine erneute Ausbreitung des Virus zu verhindern. Zu diesen Massnahmen gehört insbesondere die Pflicht von Betreibern von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, mithin auch für die öffentlichen Verwaltungen, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Sitzung ist öffentlich. Die Zuschauer (inkl. Auskunftspersonen) und die Medienvertreter dürfen im TELL auf der Galerie Platz nehmen.

Die Sicherheit und Einhaltung der Anweisungen in Zusammenhang mit dem Corona Virus werden an der Parlaments Sitzung soweit erforderlich durch das Personal der Abteilung Öffentliche Sicherheit überwacht.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Parlaments Sitzung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. **Die Teilnahme** von besonders gefährdeten Personen **an der Parlaments Sitzung** ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und **unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen**.

3. Covid-19 erkrankte Personen; Eigenverantwortung

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Im Falle einer Covid-19-Erkrankung bzw. einem positiven Testresultat bitten wir Sie, dies umgehend dem Ratssekretariat mitzuteilen.

4. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 30. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Im Telsaal gilt eine generelle Maskenpflicht; auch auf den Sitzplätzen der Galerie. Einzig für die Sprechenden am Rednerpult gilt die Maskenpflicht nicht.

5. Eingangskontrolle

- Die Parlamentsmitglieder werden angehalten, rechtzeitig zur GGR-Sitzung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Stau im Eingangsbereich kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt und Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten in den Telsaal und Verlassen desjenigen möglich ist. Die Entlassung erfolgt gestaffelt.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Alle werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren. Gesichtsmasken werden bei Bedarf abgegeben.
- Auf der Galerie dürfen mit genügend Abstand **maximal 50 Personen** anwesend sein.

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich - trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Der Ratspräsident macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Parlamentssitzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der GGR-Sitzung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die stimmberechtigten Parlamentsmitglieder haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der GGR-Sitzung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte.

Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der

politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

10. Rednerpult und Mikrofon

Rednerpult und Mikrofon werden von allen Sprechenden eigenständig desinfiziert.

11. Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse sind beim Saaleingang - am gekennzeichneten Tisch - zur Unterschrift aufzulegen. Die Parlamentarischen Vorstösse sind dem Ratssekretär per E-Mail zuzustellen.

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

sig. Adrian Tanner

sig. Jürg Kumli